

### Niederschriftsauszug

Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach vom 11.12.2019

Top 7.2 Tempo 30-Zonen

#### Informationsvorlage

# Allgemeine Information zur Sach- und Rechtslage bzgl. Markierungen in Tempo-30-Zonen

Bezugnehmend auf die vergangenen Anfragen und das Schreiben des Landesministeriums vom 20.09.2019 soll kurz noch mal das Maßgebliche beleuchtet werden.

#### 1. Aktuelle Rechtslage

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden des Sicherheitsbeirates, Herrn Michaltzik hin vom 20.05.2019 teilte das Ministerium folgende Rechtsauffassung mit, welche im maßgeblichen Umfang wiedergegeben wird:

"(...) Die Anordnung und Ausgestaltung von sog. Tempo-30-Zonen vollzieht sich nach § 45 Abs. 1c StVO unter den darin enthaltenen Vorgaben.

Ebenso gelten auch die in diesem Zusammenhang zu beachtenden sonstigen Regelungen der StVO, soweit diese bei der Ausgestaltung von Tempo-30-Zonen zu berücksichtigen sind. Über die Anbringung von Markierungen und von Zusatzzeichen entscheiden die jeweilig zuständigen Straßenverkehrsbehörden, wobei in der Regel Straßenbaubehörden und Vollzugspolizei anzuhören sind. Für alle beteiligten Stellen gelten im Sinne der grundgesetzlichen Bindung an Recht und Gesetz – und damit einer ordnungsgemäßen Amtsausübung – die Beachtung und Einhaltung der vorgegeben gesetzlichen Regelungen.

Markierungen sind hierbei auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) festgelegten Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen. Das BMVI hat amtliche Zusatzzeichen erlassen, die in der StVO sowie im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) dargestellt sind. Abweichungen von in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig. Soweit im Einzelfall andere Zusatzzeichen in Betracht kommen, bedürfen diese dann der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Bei Verkehrszeichen - und damit auch Markierungen – mit Gebots-/Verbotswirkungen handelt es sich um Verwaltungsakte, die in der Form der Allgemeinverfügung zu klassifizieren sind und die nach dem Verwaltungsverfahrensrecht rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen müssen. Sie können von Verkehrsteilnehmern angefochten und gerichtlich überprüft werden. Amtliche Markierungen als Verkehrszeichen, die im Widerspruch zum bestehenden Verkehrsrecht stehen, sind insoweit rechtswidrig und müssen aufgehoben und entfernt werden. Fußt ein unfallschädigendes Ereignis auf einer rechtswidrigen Markierung, können haftungsrechtliche Ansprüche gegen die anordnende Straßenverkehrsbehörde respektive gegen die ausführende Straßenbaubehörde entstehen.

*(...)* 

3. Zu einzelnen der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen:

## Markierung der Zahl "30" als Hinweis auf die angeordnete Höchstgeschwindigkeit:

Die VwV-StVO zu § 45 – Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beinhaltet unter XI. – Tempo-30-Zonen – Erläuterungen zu Einrichtung und Ausgestaltung dieser besonderen verkehrlichen Räume. Ausweislich Nr. 3 Buchst. c) ist wie folgt ausgeführt:

"Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist." Die in Satz 1 dargelegte Regel ist lediglich orientiert an der Großräumigkeit der Tempo-30-Zone und lässt deren Aufbringung zur Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde eindeutig zu.

*(...)* 

#### <u>Aufbringung von Z. 341 – Wartelinie – innerhalb von Tempo 30-Zonen</u>

Die (...) kritisierte Regelung, wonach innerhalb von Tempo-30-Zonen und der dort grundlegend geltenden Vorfahrtregelung "Rechts-vor-links" keine Wartelinien gem. Z. 341 aufgebracht werden dürfen, ist korrekt.

*(...)* 

Angesichts der (...) getätigten Aussage, diese Regelung sei u. a. in Rheinland-Pfalz erlaubt, wurde mit dem zuständigen Fachreferat im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) des Nachbarlandes Kontakt aufgenommen. Festzustellen war, dass auch Rheinland-Pfalz die Nutzung von Z. 341 innerhalb vom Tempo-30-Zonen nicht erlaubt. Dies geht aus einer Antwort des MWVLW hervor, mit welcher dieses eine Anfrage des rheinland-pfälzischen Landtages im Februar diesen Jahres beantwortete.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Ministerium die diesseits vertretene Rechtsauffassung, welche unter dem 02.04.2019 und dem 06.05.2019 an den Rat mitgeteilt wurde, bestätigt.

#### 2. Tempo-30-Zonen

Folglich ist in Tempo-30-Zonen die Markierung von Wartelinien als auch die flächendeckende Markierung der Zahl 30 an den Einfahrten zu einer Tempo-30-Zone unzulässig.

Lediglich in besonders großen Zonen kann, nach pflichtgemäßem Ermessen bei entsprechend dargelegtem Erfordernis, die Zahl 30 als "Erinnerung" aufmarkiert werden. Dem steht derzeit allerdings (noch) die verwaltungsinterne Regelung zwischen der damaligen Verwaltungsleitung und dem Fachdienst 54 aus dem Jahre 1999 entge-

gen, welche das Ermessen dahingehend reduziert, dass keine Markierungen erfolgen sollen. Hintergrund war seinerzeit die angespannte Haushalts- und Personallage, welche sich bis zum heutigen Tage nicht verbessert, eher verschärft hat.

Um vollumfängliche Straßenmarkierungen wieder durchführen zu können, wäre es erforderlich, das Personal um zwei Beschäftigte der Vergütungsgruppe EG 5 beim Fachbereich 4, Fachdienst Betrieb öffentliche Einrichtungen aufzustocken. Des Weiteren wäre die Anschaffung einer Markierungsmaschine (siehe beigefügtes Datenblatt) notwendig; hierfür wären rund 70.000 Euro einmalig (Finanzhaushalt) für die Anschaffung des Gerätes und jährliche Kosten von rund 50.000 Euro für Verbrauchsmaterial/Wartung im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Soweit die verwaltungsinterne Regelung aufgehoben würde, ist eine Prüfung im Einzelfall möglich und wird, soweit erforderlich, auch umgesetzt. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass keine Eingriffe in den Verkehr erfolgen können, welche geltendem Recht zuwiderlaufen und die Stadt einem etwaigen Haftungsrisiko aussetzen.

#### 3. Auswirkungen auf bestehende Markierungen

Es existieren an diversen Stellen noch alte Markierungen bzw. verkehrsrechtliche Anordnungen, welche teilweise an den Einfahrten aufmarkiert sind. Diese werden derzeit aufgrund der oben skizzierten Regelung nicht erneuert. Seitens der Ortspolizei wird geprüft, ob diese gegebenenfalls zu entfernen sind.

#### 4. Lösungsansätze

Abschließend sei angemerkt, dass nur konsequente Kontrollen im Fließverkehr geeignet sind, verkehrserziehend zu wirken und die VerkehrsteilnehmerInnen zur Einhaltung der jeweils geltenden Höchstgeschwindigkeit zu animieren. In diesem Zuge soll eine Aufklärungskampagne über die Verkehrssituation initiiert werden.

Seitens der Ortspolizei wird diese Kompetenz, soweit der Erlass über die Wahrnehmung von kommunalen Kontrollen im fließenden Verkehr diese zugesteht, voll ausgeschöpft. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Kontrolle nach dem Erlass zur Schulwegsicherung und der Überwachung von Unfallschwerpunkten erfolgt, demnach die Auswahl der Kontrollörtlichkeit den Voraussetzungen des Erlasses genügen muss. Originär liegt die Kompetenz zur Kontrolle des fließenden Verkehrs bei der Vollzugspolizei. Soweit also zur Nachtzeit und damit abweichend von der Ermächtigung der Kommune (bspw. Schulwegsicherung) kontrolliert werden soll oder Örtlichkeiten, welche nicht den Anforderungen entsprechen, ist generell und ausschließlich die Vollzugspolizei zuständig.

#### 5. abschließende Bemerkung

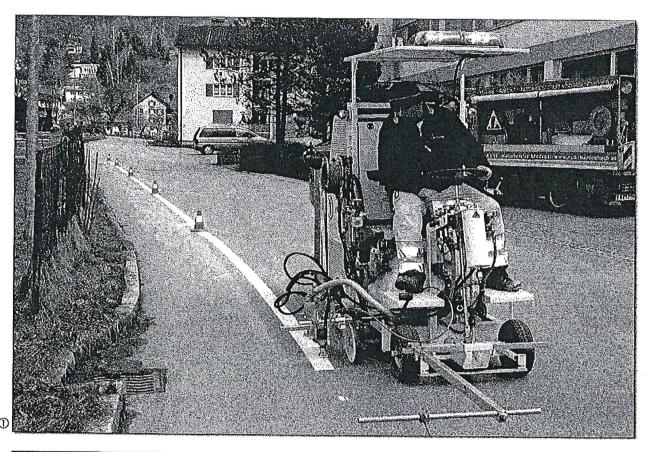
Weiterhin sei angemerkt, dass seitens des Fachbereiches 3 in Anbetracht des zuvor Skizzierten dennoch alternative Möglichkeiten geprüft werden und, soweit umsetzbar und zielführend, auch angeregt werden.



01/2017

#### H11-1

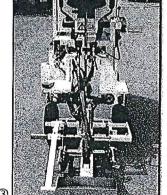






Eine wendige Maschine mit kleinen Kapazitäten, speziell einsetzbar unter beengten Markierungsbedingungen.

- Hydraulischer Fahrantrieb mit Radmotoren für stufenlose Geschwindigkeitsregelung. Mechanische Feststellbremse
- Beste Sichtverhältnisse, sowohl bei Mittel- als auch bei Randmarkierungen.
- Kompromisslos guter Zugang zur Maschinenanlage bei Servicearbeiten.
- Bedienungsstand zum Befüllen des Materialbehälters einfach hochklappbar.
- Günstige Anordnung von Farb- und Druckperlbehälter, Einfüllöffnungen nur ca. 80 cm über der Fahrbahn, Beim Verschütten von Farbe und Glasperlen keine Gefahr für die Maschinenanlage,
- Außergewöhnlich gute Wendigkeit. Durch nur zwei Fahroperationen kann die Maschine auf einer Breite von ca. 4,2 m gewendet werden.



- H11-1 Marklerungsmaschine f
  ör Kaltfarbe (Airless) mit Pumpe und Materialbeh
  älter, 120 kr
- H11-1 Marklerungsmaschine f
  ür Kaltfarbe (Airless), mit Pumpe
- Kaltfarbenmarkeur mit Rollscheiben zur Mittelmarkierung

12,5 kW bei 2800 U/min

Kraftstofftank: 26 ltr

Hydrauliköltank: 29 ltr

Luftleistung: bis 740 ltr/min bei 6 bar: (2-Zylinder-Kompressor)

Fahrantrieb:

- · hydraulisch stufenlos · wirkt gleichzeitig als
- Betriebsbremse Geschwindigkeitsbereich: 0 - 8,0 km/h

Druckperlbehälter: 65 ltr (max. 0,5 bar) oder 2 x 30 ltr (eckig / max. 0,5 bar)

Wendekreis: Ø 4,8 m (ausrūstungsabhängig)

Maße (L x B x H mm): 2150 x 1380 x 2000 (ausrüstungsabhängig)

Gewicht, ausgerüstet: ca. 900 kg

Zulässiges Gesamtgewicht: ca. 1300 kg

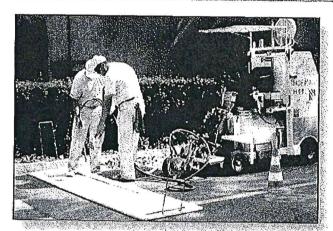
Kaltfarben -Zerstäuberluft-Spritzverfahren

<u>Behälter</u> bis 140 ltr (120 ltr- oder 2 x 70 ltr-Druckbehälter)

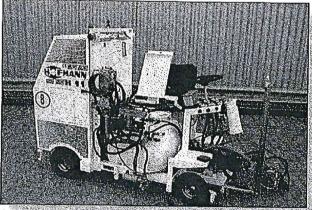
Kaltfarben -Airless-Spritzverfahren

> <u>Behälter</u> bis 120 ltr (Druckbehälter)

Druckbehälter ist geeignet zur Ausrüstung mit einer Alrlesspumpe (bis 7,5 ltr/mln Pumpenleistung), kann deshalb auch drucklos betrieben werden,

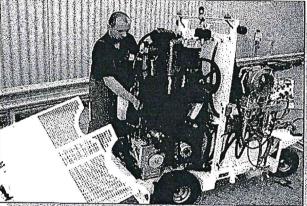


Bei 2 x 70 ltr-Ausführung inklusive 2 x 30 ltr Peribehälter bis max, 0,8 bar (ohne 65 ltr Druckperlbehälter)

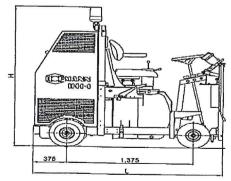


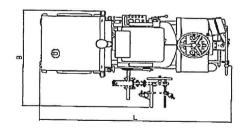


...zur Maschinenanlage



23 Zebrastrelfenmarklerung





(Sondermaße auf Anfrage)